

## = Rundschreiben Nr. 9

18.12.2014

Sehr geehrter Mandant,

mit vorliegendem Schreiben möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, wie die alljährlichen Ausdrücke der Buchhaltungsregister zu erfolgen haben.

Der Druck der Buchhaltungsregister hat innerhalb 3 Monaten nach dem Abgabetermin der Steuerklärung zu erfolgen.

Nachdem der Abgabetermin der Steuererklärung der 30. September war, sind somit die nachfolgenden Buchhaltungsregister des Jahres 2013 innerhalb 31. Dezember 2014 auf Papier zu drucken.

- Journalbuch
- MwSt.-Eingang- und Ausgangsregister
- Tagesinkassoregister
- Inventarbuch
- Hauptbuch (Kontenblätter)<sup>1</sup>

Die Ausdrücke sind handelsrechtlich für zehn Jahre aufzubewahren. Steuerrechtlich hingegen nur für fünf bzw. sieben Jahren.

Das Journal- und das Inventarbuch müssen nummeriert werden. Die Nummerierung hat nach Jahren zu erfolgen (z. B. 2013/1, 2013/2 oder 1/2013, 2/2013). Für den jährlichen Nummernkreis hat man dabei jenes Jahr anzugeben, auf welches sich die Buchhaltung bzw. die betreffenden Aufzeichnungen beziehen.

Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr, ist das erste der beiden Kalenderjahre anzugeben, auf die sich das Geschäftsjahr in diesem Fall erstreckt.

Nachdem die Buchhaltungsbücher in der Regel aus losen Blättern bestehen, muss jedes Blatt mit der Gesellschaftsbezeichnung oder Steuernummer, sowie der Bezeichnung des Buches (z.B. Journal) versehen werden.

---

<sup>1</sup> Die Fälligkeit für den Ausdruck des Buches der abschreibbaren Güter hingegen war 30. September 2014.

Für das Inventarbuch und das Journal ist eine Stempelsteuer abzuführen.

Die Begleichung der Stempelsteuer wird üblicherweise mittels Anbringung von Stempelmarken abgeführt. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit die Zahlung mittels F23 (Kodex 458T) vorzunehmen.

Die Stempelmarken, oder die Eckdaten der F23-Zahlung, sind immer auf der ersten von jeweils 100 Seiten anzubringen, unabhängig vom Jahr der Nummerierung. Es zählen nur die tatsächlich bedruckten Seiten.

Werden in einem Jahr nicht alle Seiten aufgebraucht, so können diese problemlos im darauffolgenden Jahr weiterverwendet werden.

Die Stempelsteuer ist wie folgt zu entrichten:

- Euro 16,00 für Kapitalgesellschaften (GmbH und AG);
- Euro 32,00 für andere Subjekte (OHG, KG, Einzelunternehmer).

Für Mandanten, welche unser Studio mit der Führung der Buchhaltung betraut haben, nehmen wir die Ausdrucke der Buchhaltung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beraterteam